

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	08.06.2015

Ablehnung an Gesamtschulen angemeldeter Kinder

Die Fraktion Die Linke stellte mit Session AN/0670/2015 folgende Anfrage:

Ablehnung an Gesamtschulen angemeldeter Kinder

Am 6. Februar endete die diesjährige Anmeldefrist für die Aufnahme in die fünften Klassen der Kölner Gesamtschulen. Trotz der im Laufe des vergangenen Jahres vollzogenen Erweiterung des Gesamtschulangebots musste auch im Zuge des jetzigen Anmeldeverfahrens eine hohe Anzahl von Kindern abgewiesen werden.

Die Fraktion DIE LINKE bittet um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie verteilt sich die Anzahl der in diesem Jahr an den Kölner Gesamtschulen abgewiesenen Kinder auf die einzelnen Gesamtschulen?
2. Wie hoch sind die diesjährigen Abgängerzahlen der Kölner Grundschulen in den Einzugsbereichen der Gesamtschulen?
3. Wurde im Zuge des diesjährigen Anmeldeverfahrens ermittelt, wie hoch die Anteile von Kindern mit Migrationshintergrund und solchen mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf waren? Falls ja: Wie viele Anmeldungen dieser Kinder wurden abgewiesen?
4. Wird angesichts des deutlichen steigenden Bedarfs am Verzicht auf eine gymnasiale Oberstufe am jetzt im Stadtteil Dellbrück entstehenden Teilstandort der Willy-Brandt-Gesamtschule in Höhenhaus festgehalten? Falls ja: Welche Gründe rechtfertigen einen solchen Verzicht?

Antwort der Verwaltung:

Zu Frage 1.)

Die Frage wurde durch Mitteilung Session 1165/2015 „Anmeldezahlen an den weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2015/2016“ in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 27.04.2015 beantwortet.

Zu Frage 2)

In Köln gibt es weder Schulbezirke für Grundschulen noch für weiterführende Schulen. Daher ist es nicht möglich, eine eindeutige Antwort auf diese Frage zu geben.

Zu Frage 3)

a) Migrationshintergrund

Der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund wird erst in der Schulstatistik erfasst, nicht bereits im Anmeldeverfahren. Diese Daten können daher erst im Rahmen der Oktoberstatistik 15/16 ausgewer-

tet werden. Bei den Ablehnungen wird der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund nicht erfasst.

b) sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf:

Für Kinder im Gemeinsamen Lernen wird ein gesondertes Aufnahmeverfahren durchgeführt. Die Aufnahmekapazitäten werden durch Schulaufsicht und Schulträger vorab entsprechend der Zügigkeit der Schulen festgelegt. Alle Gesamtschulen bieten gemeinsames Lernen an.

Die Gesamtkapazität der städtischen Gesamtschulen belief sich für das Schuljahr 2015/16 auf 1782 Plätze. Im Vorfeld wurde abgestimmt, dass an dieser Schulform 171 Plätze im Gemeinsamen Lernen (GL) eingerichtet werden können.

Mit Stand vom Stand 11.2.2015 beläuft sich die Zahl der Ablehnungen im GL auf 80 Kinder.

65% der Kinder, die von ihren Eltern im GL-Aufnahmeverfahren angemeldet wurden, wurden im ersten Schritt an einer Gesamtschule angemeldet. Beim allgemeinen Aufnahmeverfahren wurden 24% an Gesamtschulen angemeldet. 32% der Kinder, die einen Platz im GL an einer Gesamtschule wünschten, mussten abgelehnt werden. Diesen Kindern wurde ein Schulplatz in der weiteren gewünschten Schulform (Hauptschule/ Realschule/ Gymnasium) zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 4)

Die Sekundarstufe II der Willy-Brandt-Gesamtschule wird am Standort Im Weidenbruch geführt.

In der Beschlussvorlage zur Ausweitung der Kapazität und Errichtung des Teilstandortes der Willy-Brandt-Gesamtschule, wurde ausführlich dargestellt, dass die Raumsituation am Teilstandort Dellbrück nicht ausreichend ist, um weitere Klassen / Kurse dort unterzubringen. Um eine horizontale Teilung der Schule zu vermeiden, wurde in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 01.07.2013 daraufhin explizit der Beschluss gefasst, dass die Sekundarstufe I in vertikaler Teilung an beiden Teilstandorten geführt werden soll und die Verwaltung beauftragt, die entsprechende Genehmigung zu beantragen.

Die Genehmigungsbehörde konnte nur dieser vertikalen Aufteilung der Standorte zustimmen. Eine Änderung der genehmigten Beschlusslage ist aufgrund der Raumsituation und der Genehmigungsbedingungen weder möglich, noch vorgesehen.

gez. Dr. Klein